



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

09.02.2018

53. Jahrgang, Nr. 2



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „SO - Ruselstraße“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;	23
--	----

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Helfkam II“ durch das Deckblatt Nr. 6 im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	25
--	----

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Garagen in Deggendorf, Östl. Zwingergasse 27, auf dem Grundstück Fl.Nr. 131 der Gemarkung Deggendorf (Bauplan-Nr. B-2017-114) Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 25.01.2018 – SG 40/km- he (Bauplan-Nr. B-2017-114)	26
---	----

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste	28
---	----

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 „SO - Ruselstraße“

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;**

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 155 „SO Ruselstraße“ aufzustellen.

Auf dem zu überplanenden Grundstück befindet sich ein Nahversorgungsmarkt, dieser plant das Hauptgebäude zu vergrößern. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür getroffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren soll gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da folgende Grundvoraussetzungen dafür vorliegen:

- Der Geltungsbereich liegt im Innenbereich der Stadt Deggendorf.
- Die Maßnahme dient der Nachverdichtung.
- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m².

Es wird deshalb das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 10.01.2018 in seiner Sitzung am 24.01.2018 gebilligt. Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf Bebauungsplanes Nr. 155 „SO Ruselstraße mit Begründung in der Fassung vom 10.01.2018 liegt während der Zeit

vom 19. Februar 2018 bis einschließlich 20. März 2018

in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 31.01.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Helfkam II“ durch das Deckblatt Nr. 6 im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung);

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 den Bebauungsplan Nr. 38.6 „Helfkam II“ – Deckblatt Nr. 6 mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 13.11.2017 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan Nr. 38.6 „Helfkam II“ – Deckblatt Nr. 6 mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 13.11.2017 nach § 10 BauGB im Neuen Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Obergeschoss, Zi.-Nr. 215, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan, und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 29.01.2018

STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)



**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Garagen in Deggendorf, Östl. Zwinger-
gasse 27, auf dem Grundstück Fl.Nr. 131 der Gemarkung Deggendorf
(Bauplan-Nr. B-2017-114)**

Baugenehmigung der Stadt Deggendorf vom 25.01.2018 – SG 40/km-he (Bauplan-Nr. B-2017-114)

1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 25.01.2018, SG 40/km-he (Bauplan-Nr. B-2017-114) wurde Frau Agnes Schmid die bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Garagen in der Östlichen Zwinger-gasse 27, auf dem Grundstück Fl.Nr. 131 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 2 GaStellV wird wegen der Unterschreitung der erforderlichen Zu- und Abfahrt von mindestens drei Meter Länge zwischen der öffentlichen Straße und der Mittelgarage die Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV zugelassen.
3. Die Baugenehmigung enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
4. Es sind mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt, weshalb gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt wurde.

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der

Stadt Deggendorf
Sachgebiet 40 – Bauverwaltung, Bauordnung
Neues Rathaus
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf
Zimmer 225
Telefon 0991/2960-405

bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, das ist der 09.03.2018, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 Uhr bis 12.00 Uhr
	sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 05.02.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Stadt Deggendorf

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu dieser Bekanntmachung.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum

09. März 2018

schriftlich an die Stadt Deggendorf richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Stadt Deggendorf, - Bürgeramt -, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 22,
Frau Wöhrl, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf

Es werden folgenden Angaben benötigt:

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Straße und Hausnummer und ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten.

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch gerne zur Verfügung.

Deggendorf, 06.02.2018

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

**Auszug aus der Schöffenkennzeichnung vom 07. November 2012 (JMBl. S. 127)
zuletzt geändert am 25. Oktober 2017, Az. E8 – 3221 – II – 418/91 und IB2 – 0143 – 1 - 4**

**II. Abschnitt
Amt der Schöffen**

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamts zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Verordnung vom 21. Dezember 1995, GVBl 1996 Satz 4, BayRS 300- 1-2-J, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011, GVBl S. 296, ber. 2011, 340);

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
- c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.